

# Geotopschutz in der Schweiz und seine gesetzlichen Grundlagen

Peter Heitzmann<sup>12</sup>

(Abb. 17)

## 1. Einleitung

Innert kurzer Zeit hat die Arbeitsgruppe Geotopschutz Schweiz 1994 einen Strategiebericht über den Schutz erdwissenschaftlicher Objekte in der Schweiz ausgearbeitet. Diese Arbeitsgruppe ist der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften angegliedert (SANW) und ist zusammengesetzt aus Fachleuten von Hochschulen, Bundes- und Kantonalverwaltungen und Museen. Sie setzt ihre Arbeit auch nach Abschluss des ersten Berichtes fort.

## 2. Rechtliche Grundlagen für einen Geotopschutz

Verschiedene Gesetze können heute schon für den Schutz von Geotopen herangezogen werden, was aber in der Bundesgesetzgebung fehlt, ist ein eindeutiger Auftrag Geotope zu bezeichnen und unter Schutz zu stellen, wie dies für Biotope gefordert wird.

Nach Art. 724 des Zivilgesetzbuches (ZGB) gehen Funde von erheblichem wissenschaftlich Wert (z.B. Mineralvergesellschaftungen oder Fossilagerstätten) in das Eigentum des betreffenden Kantons über. Die Kantone können auch durch die Vergabe der Strahler-Lizenzen aufgrund des kantonalen Bergbauregals die Ausbeutung von Mineralien und Fossilien lenken und so einen gewissen Schutz gewähren.

Auf Bundesebene kann einerseits das Raumplanungsgesetz (RPG) zur Anwen-

dung kommen, das in Art. 17 die Ausscheidung von Schutzzonen bei naturkundlich wertvollen Landschaften und Naturdenkmälern vorsieht. Andererseits sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) auch Geotope unter den Naturdenkmälern als zu schützende Objekte miteingeschlossen. Es fehlen hier aber Aufträge an Bund und Kantone, Geotope zu erheben, zu schützen und zu pflegen sowie Bestimmungen wie die Aufwendungen zu finanzieren sind. Wohl sind auch einige geologisch wichtige Objekte ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) aufgenommen worden, doch handelt es sich dabei um Einzelfälle.

## 3. Zustand des Geotopschutzes heute

### 3.1 Kantone

Eine Umfrage, an der sich 22 (von 26) Kantone beteiligten, hat ergeben,

- daß die gesetzlichen Grundlagen für einen wirksamen Geotopschutz in den meisten Kantonen ausreichen würden,
- daß aber der Kenntnisstand über das Vorkommen und die Bewertung von Geotopen nur gering ist. Meist fehlt es an Inventaren; sind diese vorhanden, wurden sie nicht nachgeführt, und es wurde keine Erfolgskontrolle durchgeführt,
- daß es generell dem Geotopschutz an einer Lobby fehlt, da Behörden und Öffentlichkeit zu wenig informiert, problembewußt und motiviert sind.

### 3.2 Schweiz

Auf nationaler Ebene muß zwischen den Aktivitäten der nicht-gouvernementalen nationalen Organisationen und denjenigen der offiziellen Bundesstellen unterschieden werden:

<sup>12</sup> Dr. Peter Heitzmann, Landeshydrologie und -geologie, CH-3003 Bern, Schweiz

- ♦ Viele der nationalen Umwelt- und Naturschutz-Organisationen schliessen beim allgemeinen Landschafts- und Naturschutz den Schutz von geologischen Naturdenkmälern ein, auf Geotope wird aber kein besonderes Augenmerk gelegt.
- ♦ Obwohl auf Bundesebene die rechtlichen Grundlagen vorhanden sind, wird erst jetzt aufgrund des Strategieberichtes der Arbeitsgruppe Geotopschutz die Einsetzung einer Expertengruppe vorbereitet. Dabei ist zu bemerken, daß inventarisierte Objekte gleichzeitig Biotope und Geotope sein können, und daß in solchen Fällen die Biotopschutz-Bestimmungen auch den Schutz der Objekte als Geotop gewährleisten.

## **4. Umsetzung und weiteres Vorgehen**

### **4.1 Bundesverwaltung**

Die betroffenen Bundesstellen (in erster Linie Landeshydrologie und -geologie sowie Naturschutz, daneben auch Landschaftsschutz und Raumplanung) sollen unverzüglich die nötigen Massnahmen ergreifen, damit auf Bundesebene der Geotopschutz realisiert werden kann und die Kantone die nötigen Wegleitungen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Vorgesehen sind die Einsetzung einer amtsinternen Arbeitsgruppe sowie einer Expertengruppe.

### **4.2 Gesetzgebung**

In der Bundesgesetzgebung soll, analog zu den Biotopen, die generelle Schutzwürdigkeit von Geotopen festgestellt, deren Inventarisierung verlangt und die Finanzierung geregelt werden. Entsprechend sind, wenn nötig, auch die kantonalen Gesetze anzupassen.

### **4.3 Inventarisierung**

Als Grundlage für weitere Massnahmen soll eine Bestandesaufnahme der geologisch und geomorphologisch wertvollen Landschaften und Einzelobjekte durchgeführt werden. Dabei sind Kriterien zu erarbeiten, nach denen die Objekte bewertet werden können (z.B. Seltenheit, Ganzheit, Erdgeschichtliche Repräsentativität, Prominenz und Aussagekraft, Erhaltungszustand, didaktische Qualität, wissenschaftliches Interesse, etc.).

### **4.4 Klassierung nach Schutzgrad**

Der Schutzgrad eines Geotops muss dessen Bedeutung angepasst werden, dabei kann unterschieden werden zwischen

- ♦ totalem Schutz,
- ♦ Schutz vor Zerstörung, Verschandelung und Ausbeutung
- ♦ Schutz vor Zerstörung, Verschandelung und Ausbeutung, aber touristisch ausbaubar.

Die nötigen Kriterien für die Abgrenzung müssen erarbeitet werden, so dass sie kantonsübergreifend angewandt werden können.

### **4.5 Unterhalt und Kontrolle**

Schutzgebiete müssen unterhalten werden, die dafür nötigen Strategien und Konzepte fehlen noch weitgehend. Auch ist eine Erfolgskontrolle für die ausgeschiedenen Schutzgebiete durchzuführen.

### **4.6 Landschaftskonzept Schweiz**

Im Landschaftskonzept Schweiz, das gegenwärtig beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumplanung in Erarbeitung ist, ist eine tragfähige Basis für

die dringend notwendige Stärkung des Geotopschutzes zu schaffen, insbesondere sind auch landschaftlich wenig spektakuläre Zeugen unserer Erdgeschichte ins Schutzkonzept einzubeziehen.

#### **4.6 Öffentlichkeitsarbeit**

Da der Begriff Geotop und die Gründe für deren Schutz in der Bevölkerung weitgehend unbekannt sind, ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit langfristig unerlässlich. Dabei kann diese von ganz verschiedenen Institutionen getragen werden z.B. eidgenössischen und kantonalen Ämtern, nationalen Umwelt-Organisationen, Schulen und Universitäten, lokalen Organisationen. Die Arbeitsgruppe wird dafür Impulse geben.

**Abb.17:** *Plakativ visualisiert: Das Matterhorn gehört geologisch zu Afrika (Nationales Forschungsprogramm 20 "Geologische Tiefenstruktur" der Schweiz).*

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Geologischen Bundesanstalt](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [32](#)

Autor(en)/Author(s): Heitzmann Peter

Artikel/Article: [Geotopschutz in der Schweiz und seine gesetzlichen Grundlagen 58-60](#)